

Wie Schnelltests und digitale Kontaktnachverfolgung einen kurzfristigen Ausstieg aus dem Pauschal-Lockdown ermöglichen können

Der Braunschweiger Weg zur Wiedereröffnung von Betrieben und Einrichtungen

Nach Monaten des Lockdowns und harter wirtschaftlicher Einschnitte drängen viele Betriebe auf ihre Öffnung. Hierzu zählen Unternehmen unterschiedlichster Branchen, soziale und kulturelle Einrichtungen und Bildungsanbieter. Im Folgenden wird von Betrieben gesprochen, womit alle diese Einrichtungen gemeint sind. Diese Forderung scheint umso berechtigter, da Infektionszahlen in den letzten Wochen deutlich gesunken sind und die Impfquote in den Risikogruppen stetig steigt und damit eine Überlastung unseres Gesundheitswesens immer unwahrscheinlicher wird.

Gleichermaßen warnen Experten vor den Gefahren eines schnellen und womöglich erneut exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen nach einer Öffnung der geschlossenen Betriebe und Institutionen. Verstärkt wird diese Sorge durch die aufgetretenen Mutationen des Virus. Wir nehmen diese Sorgen ernst und wollen mit einer Rückkehr zum Regelbetrieb erreichte Fortschritte nicht leichtfertig aufs Spiel setzen.

Doch zwischen weiterem Pauschallockdown und einer Öffnung in den Regelbetrieb mit den bekannten Schutzauflagen eröffnet ein Mittelweg aus unserer Sicht große Potentiale für eine Wiederherstellung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bei gleichermaßen sehr hohem Infektionsschutzniveau.

Konkret soll dazu Betrieben und Einrichtungen, die sich zu besonders hohen Schutzstandards verpflichten, eine frühere Öffnung ermöglicht werden. **Neben den bereits bekannten Schutzmaßnahmen, die Betriebe vor dem November-Lockdown einhalten mussten, verpflichten sich jene Betriebe zu folgenden Maßnahmen:**

- 1) Das betriebliche Infektionsschutz- und Hygienekonzept wurde durch einen externen und fachkundigen Berater geprüft und anerkannt oder erstellt. Es handelt sich hierbei um eine Fachärztin/einen Facharzt für Betriebs- oder Arbeitsmedizin. Denkbar ist, dass für deckungsgleiche Einsatzszenarien mehrerer Betriebe einer Branche oder Betriebsgruppe auch überbetriebliche Infektionsschutz- und Hygienekonzepte mit einem fachkundigen und externen Berater entwickelt werden. Dem Gesundheitsamt müssen diese Infektionsschutz- und Hygienekonzepte für jeden einzelnen Betrieb vorgelegt werden. Das Gesundheitsamt kann nach eigenem Ermessen weitere Prüfungen vornehmen, eine vorherige Genehmigung des eingereichten Konzepts ist allerdings nicht notwendig. Maßgeblich für das Schutzkonzept muss sein, dass die Infektion von Personen aus mehr als zwei Haushalten äußerst unwahrscheinlich ist. Das Infektionsschutz- und Hygienekonzept ist für alle Besucher leicht zugänglich zu machen; zum Beispiel über einen QR-Code an Ein- und Ausgängen oder an den Plätzen sowie auf der Internetseite des Betriebes.
- 2) Der Zugang für Besucher und Gäste ist nur mit einem lückenlosen Check-In und Check-Out möglich. Dieser Vorgang muss voll digital realisiert sein, eine papierhafte

Erfassung der Besucherdaten ist nicht zugelassen. Im Falle einer aufgetretenen Infektion bei einem oder mehreren Besuchern muss eine sofortige Identifizierung und Nachverfolgung der übrigen Gäste durch das Gesundheitsamt möglich sein. Dazu muss der Datenaustausch zwischen Gesundheitsamt und Betrieb jederzeit digital möglich sein. Das Gesundheitsamt stellt hierfür geeignete Schnittstellen zur Datenübermittlung zur Verfügung bzw. kann auf vorhandene Anbieter verweisen. Nach Möglichkeit sollen die eingesetzten Lösungen der Gewerbeaufsicht auch die Möglichkeit geben, die Einhaltung von festgesetzten Besuchergrenzen anhand anonymisierter Besucherdaten zu kontrollieren. Eine weitere Nutzung oder gar Entschlüsselung der Besucher- und Gästedaten zu anderen Zwecken ist technisch auszuschließen. Den Vorgaben der DSGVO ist zu entsprechen.

- 3) Der Zugang für Besucher und Gäste ist nur mit einem negativen Schnelltestergebnis möglich, dessen Vorlage durch den Betrieb in jedem Fall einzufordern ist. Das Ergebnis des Schnelltestes darf nicht älter als maximal 12 Stunden beim Betreten des Betriebes sein und muss von einer anerkannten Stelle erfolgen. Als anerkannte Stelle in diesem Sinne gelten grundsätzlich Ärzte und Apotheken. Außerdem können privatwirtschaftliche Testzentren sowie die Betriebe selbst einen Schnelltest anbieten, der im Rahmen dieses Konzepts anerkannt wird. Sollte der Schnelltest von dem Betrieb selbst durchgeführt werden, ist die Einrichtung und Ausgestaltung des betrieblichen Testzentrums im Rahmen des beschriebenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu beschreiben. In jedem Fall muss gelten:
- 1) Es muss ein Verfahren zur Übermittlung positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt geben, das kurzfristig die Validierung des Ergebnisses mit einem PCR-Test einleiten kann.
 - 2) Der Test darf nur von geschultem Personal entnommen und durchgeführt werden.
 - 3) Es dürfen nur SARS-CoV2-Antigen-Schnellteste (POCT) verwendet werden, die vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert und gelistet worden sind (www.pei.de). Selbsttestungen sind ausgeschlossen.
 - 4) Die negativen Testergebnisse müssen fälschungssicher und nicht übertragbar ausgestellt sein.

Die vorgelegten negativen Testergebnisse müssen im Rahmen der unter Punkt 2) beschriebenen digitalen Registrierung der Besucherdaten im gleichen System oder einem ergänzenden System digital gespeichert werden, so dass im Infektionsfall fehlerhafte Tests schnell identifiziert werden. Außerdem muss im Rahmen von Kontrollen ein Nachweis möglich sein, dass jeder Gast ein entsprechendes negatives Testergebnis beim Eintritt vorgelegt hat.

Allen teilnehmenden Betrieben und Einrichtungen, die diese Auflagen und damit ein besonders hohes Schutzniveau erfüllen, soll die sofortige Wiedereröffnung ermöglicht werden. Gewerbeaufsicht und Gesundheitsämter sind zur regelmäßigen und stichprobenartigen Kontrolle der Schutzvorkehrungen angehalten und gemeldeten Verstößen wird unmittelbar nachgegangen. Sollten die Betriebe die beschriebenen Auflagen im Falle einer Überprüfung nicht erfüllen oder fahrlässig gefährden, können eine sofortige Schließung sowie Bußgelder verhängt werden. Das örtliche Gesundheitsamt stellt eine Liste von Softwarelösungen zur Verfügung, die den beschriebenen Anforderungen genügen.

Außerdem stellt das örtliche Gesundheitsamt sicher, dass ein schneller Zugang und Austausch der Daten auch mit anderen Gesundheitsämtern der Region möglich wäre.

Die teilnehmenden Betriebe und Teststellen werden angehalten, über geeignete Wege (Trinkgelder, Spenden, Zuschüsse) einen Fond zu speisen, der auch die Testung von Personen mit niedrigen Einkommen ermöglicht. Zur Umsetzung soll nach Möglichkeit eine fachkundige und nicht gewinnorientierte Initiative ausgewählt werden, die zum Beispiel Gutscheine für Schnelltestungen vergeben kann. Als Zielmarke wird festgesetzt, dass für 10 durchgeführte Tests mindestens ein kostenloser Test durch diese Initiative zur Verfügung gestellt werden könnte.

Das hier vorliegende Konzept kann nur ein Zwischenschritt zur grundsätzlichen Öffnung von Betrieben darstellen. Während die digitale und anonymisierte Registrierung von Besucherdaten, die nur im Fall aufgetretener Infektionen entschlüsselt werden kann, auch ein mittelfristiger und -langfristiger Schlüssel sein kann, um die Corona-Pandemie zu bewältigen, darf ein für Kunden und/oder Betriebe kostenpflichtiger Schnelltest nur ein kurzfristiges Instrument zur Eindämmung der Pandemie sein. Sowohl die Kosten als auch die Organisation von Schnelltests dürfen nicht zum dauerhaften Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Onlinehandel werden.

Braunschweig, 02.03.2021